

Bezirksamtsvorlage Nr. 204
zur Beschlussfassung -
für die Sitzung am Dienstag, dem 15.11.2022

1. Gegenstand der Vorlage:

Einbringung einer Vorlage - zur Kenntnisnahme bei der Bezirksverordnetenversammlung zur Drucksache Nr. 0324/VI, Beschluss vom 20.10.2022 betrifft:
Mehrbedarfe für Essen bei Sozialhilfeempfangenden nicht ablehnen!

2. Berichtersteller:

Bezirksstadtrat Spallek

3. Beschlussentwurf:

- I. Das Bezirksamt beschließt die beigefügte Vorlage - zur Kenntnisnahme - betrifft „Mehrbedarfe für Essen bei Sozialhilfeempfangenden nicht ablehnen!“ als Schlussbericht. Sie ist bei der Bezirksverordnetenversammlung einzubringen.
- II. Mit der Durchführung des Beschlusses wird die Abteilung Soziales und Bürgerdienste beauftragt.
- III. Veröffentlichung: ja
- IV. Beteiligung der Beschäftigtenvertretungen: nein
 - a) Personalrat:
 - b) Frauenvertretung:
 - c) Schwerbehindertenvertretung:
 - d) Jugend- und Auszubildendenvertretung:

4. Begründung, Rechtsgrundlage und Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

bitten wir, der beigefügten Vorlage an die Bezirksverordnetenversammlung zu entnehmen.

5. Gleichstellungsrelevante Auswirkungen:

keine

6. Behindertenrelevante Auswirkungen:

keine

7. Integrationsrelevante Auswirkungen:

keine

8. Sozialraumrelevante Auswirkungen:

Keine

9. Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Die BA-Vorlage hat voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz, da diese lediglich einen berichtenden Charakter besitzt.

10. Mitzeichnung(en):

keine

Bezirksstadtrat Spallek

Vorlage - zur Kenntnisnahme - über

Mehrbedarfe für Essen bei Sozialhilfeempfangenden nicht ablehnen!

Wir bitten zur Kenntnis zu nehmen:

Die Bezirksverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 20.10.2022 folgendes Ersuchen an das Bezirksamt beschlossen (Drucksache Nr. 0324/VI):

Das Bezirksamt wird ersucht, bei Anträgen von Sozialhilfeempfangenden grundsätzlich das volle Ermessen auszuüben, um Mehrbedarfe für kostenaufwändige Ernährung zu gewährleisten. Da diese Mehrbedarfe in angemessener Höhe insbesondere für Kranke, Genesene, Menschen mit Behinderungen oder von Krankheit und Behinderung bedrohte Menschen vorgesehen sind, wird das Bezirksamt aufgefordert, sich bei der Auszahlung der Mehrbedarfe an die Empfehlungen des Arztes bzw. des Gesundheitsamtes zu halten und nicht hinter diese zurückzufallen.

Das Bezirksamt hat am .11.2022 beschlossen, der Bezirksverordnetenversammlung dazu Nachfolgendes als Schlussbericht zur Kenntnis zu bringen:

Bei der Frage der Gewährung eines Mehrbedarfszuschlags wegen krankheitsbedingter kostenaufwendiger Ernährung finden in Berlin seit vielen Jahren die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge entsprechende Anwendung. Auf der Grundlage von medizinischen und ernährungswissenschaftlichen Erkenntnissen wurde in der Vergangenheit bei einer Vielzahl von Erkrankungen angenommen, dass hier eine besonders kostenintensive Ernährung notwendig sei. Neue medizinische und ernährungswissenschaftliche Erkenntnisse haben dazu geführt, dass der Deutsche Verein seine alten Empfehlungen aus dem Jahre 2008 vollständig überarbeitet hat.

Seit September 2020 liegen die neuen Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Gewährung von Krankenkostzulagen vor (s. Anlage). Nunmehr wird nach aktuellem Stand der Ernährungsmedizin bei einer Vielzahl von Erkrankungen davon ausgegangen, dass bei einer gesunden diätischen Vollkosternährung ein krankheitsbedingter Mehraufwand nicht entsteht. Das hat zur Folge, dass Mehrbedarfe teilweise nicht mehr oder nur noch in geringerer Höhe vorgesehen sind, während andere, beispielsweise für Mukoviszidose, erhöht wurden. Es könnte damit der Eindruck entstehen, dass das Amt für Soziales hier die Mehrbedarfe kürzt. Dies ist aber nicht der Fall.

Die Entscheidung über die Gewährung eines Mehrbedarfs und dessen Höhe richten sich ausschließlich nach den Vorgaben des Deutschen Vereins und der amtsärztlichen Stellungnahme.

Derzeit sind für folgende Krankheitsbilder pauschale Mehrbedarfe (Erhöhung des Regelsatzes um die angegebene Prozentzahl) empfohlen:

Zöliakie	20 %
Mukoviszidose	30 %
Krankheitsassoziierte Mangelernährung (früher: konsumierende Erkrankungen)	10 %
Terminale Niereninsuffizienz mit Dialysetherapie	5 %
"Schluckstörungen"	in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen

Zum Vergleich wurden in der Vergangenheit die folgenden Mehrbedarfe bewilligt:

Gestörte Nährstoffaufnahme bzw. Nährstoffverwertung	10 %
Mukoviszidose/zystische Fibrose	10 %
Niereninsuffizienz, die mit einer eiweißdefinierten Kost behandelt wird	10 %
Niereninsuffizienz mit Dialysediät	20 %
Zöliakie/einheimische Sprue (Durchfallerkrankung wegen Überempfindlichkeit gegenüber Klebereiweiß Gluten)	20 %

Mit diesen Änderungen konnte bei einigen Leistungsberechtigten bei gleichem Krankheitsbild für Folgezeiträume kein oder nur noch ein geringerer Mehrbedarf bewilligt werden.

A) Rechtsgrundlage:

§ 13 i.V. mit § 36 BezVG

B) Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a. Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

keine

b. Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

C) Auswirkungen auf den Klimaschutz

Die BA-Vorlage hat voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz, da diese lediglich einen berichtenden Charakter besitzt.

Berlin, den .11.2022

Bezirksstadtrat Spallek

Bezirksbürgermeisterin Remlinger